

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Erschwerniszulagen im Bereich der Polizei und der Justiz in Thüringen

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4941** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juli 2023 beantwortet:

1. Welche Erschwerniszulagen sehen die aktuellen Regelungen für die Bereiche der Polizei und der Justiz in Thüringen vor (getrennt nach Polizei- und Justizvollzug sowie nach Laufbahngruppen)?

Antwort:

Die Erschwerniszulagen nach § 43 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) werden durch die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung geregelt (ThürEZuV).

§ 3 ThürEZuV sieht für Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und für Empfänger von Anwärterbezügen eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vor, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Derzeit beträgt die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten entsprechend § 4 ThürEZuV

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,80 Euro je Stunde,
2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr 1,05 Euro je Stunde sowie
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr 1,76 Euro je Stunde.

§ 14 ThürEZuV sieht für Beamte unter bestimmten Voraussetzungen eine Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst vor. Die Wechselschichtzulage beträgt 102,36 Euro monatlich. Die Schichtzulage beträgt bei ständigem Schichtdienst je nach Zeitspanne, innerhalb der der Schichtdienst geleistet wird, monatlich 61,36 Euro, 46,02 Euro beziehungsweise 35,79 Euro.

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 und 4 ThürEZuV) sowie die Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst (§ 14 ThürEZuV) werden bei der Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn gewährt. Sie können somit im Bereich der Polizei als auch der Justiz gewährt werden.

Speziell für den Polizeivollzugsdienst sieht die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung folgende Zulagen vor:

- a) § 15 ThürEZuV – Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie als Verdeckte Ermittler

Die Zulage beträgt monatlich je nach Verwendung als

1. Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Mitarbeiter eines Mobilen Einsatzkommandos, soweit nicht von Nummer 2 erfasst, 250 Euro,
2. Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Mitarbeiter des Mobilen Einsatzkommandos Operative Technik 125 Euro,
3. Kommandoführer eines Mobilen Einsatzkommandos 125 Euro,
4. Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Mitarbeiter eines Spezialeinsatzkommandos 250 Euro,
5. Kommandoführer eines Spezialeinsatzkommandos 125 Euro,
6. Verdeckter Ermittler 250 Euro.

- b) § 16 ThürEZuV – Zulage für Polizeivollzugsbeamte in besonderer Verwendung

Die Zulage beträgt monatlich 225 Euro.

- c) § 17 ThürEZuV – Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 Euro,
2. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 Euro,
3. Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 2 bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 46,02 Euro.

- d) § 18 ThürEZuV – Zulage für Polizeivollzugsbeamte im Bereich Kinder- und Jugendpornografie

Die Zulage beträgt monatlich 50 Euro.

- e) § 19 ThürEZuV – Zulage für Polizeivollzugsbeamte der Verhandlungsgruppe für besondere polizeiliche Einsatzsituationen

Die Zulage beträgt 50 Euro je Einsatz.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich einer Anhebung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten auf fünf Euro pro Berechnungseinheit?

Antwort:

Mit der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden die Mehrbelastungen der Bediensteten für die Dienstzeiten in der Nacht, am Wochenende oder Feiertagen ausgeglichen, die in die Bemessung des Grundgehalts nicht einbezogen wurden. Alle Stundensätze nach § 4 ThürEZuV werden regelmäßig mit den Besoldungsanpassungsgesetzen erhöht und bewegen sich der Höhe nach im Ländervergleich im mittleren Bereich. Eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in Höhe von fünf Euro pro Stunde für alle Stundensätze ist weder in den Regelungen des Bundes noch der Länder vorgesehen. Ferner werden nicht in allen Ländern alle Stundensätze regelmäßig mit den Besoldungserhöhungen angepasst. Vor diesem Hintergrund ist die Höhe der Stundensätze nach § 4 ThürEZuV angemessen und eine Erhöhung auf fünf Euro pro Stunde nicht angezeigt.

3. Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um diese Regelung für den Polizei- und den Justizvollzugsdienst im mittleren und gehobenen Dienst umzusetzen?

Antwort:

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht gesetzlich geregelt, sondern aufgrund der Ermächtigung in § 43 ThürBesG durch Verordnung der Landesregierung. Für die Umsetzung einer Erhöhung der Zulage wäre somit die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung durch die Landesregierung entsprechend anzupassen.

Eine Anhebung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nur für den Polizei- und den Justizvollzugsdienst wäre jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Die Erschwernis infolge

dienstlicher Tätigkeit zu ungünstigen Tageszeiten oder sonst allgemein dienstfreien Zeiten ist unabhängig von der jeweiligen Verwendung des Beamten gleichermaßen vorhanden. Die Besonderheiten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes werden ferner nicht von der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten abgegolten, sondern durch die gesetzlich geregelten Stellenzulagen.

4. Welche zusätzlichen jährlichen Kosten wären zu erwarten, wenn ab sofort in beiden Vollzugsdienstarten und jeweils beiden Laufbahngruppen die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten auf fünf Euro pro Berechnungseinheit angehoben würde?

Antwort:

Es wären circa 5,5 Millionen Euro zusätzliche jährliche Kosten zu erwarten.

5. Plant die Landesregierung eine entsprechende Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung und wenn ja, wann? Was sind die Gründe dafür, falls dies zeitlich nicht absehbar ist?

Antwort:

Die Landesregierung plant aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen keine entsprechende Anpassung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung.

Taubert
Ministerin